

Merkblatt

„Postgeheimnis und Datenschutz“

Unternehmen, die geschäftsmäßig Postdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, sind hinsichtlich ihrer Postdienste zur Wahrung des Postgeheimnisses verpflichtet.

Außerdem unterliegen sie den datenschutzrechtlichen Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung ([DSGVO](#)) und des Bundesdatenschutzgesetzes ([BDSG](#)), die durch die Vorschriften der §§ 41a bis 42 Postgesetz ([PostG](#)) ergänzt werden.

Postgeheimnis

Das Postgeheimnis ist in **§ 39 PostG** näher geregelt. Nach dieser Vorschrift unterliegen dem Postgeheimnis die näheren Umstände des Postverkehrs bestimmter natürlicher oder juristischer Personen sowie der Inhalt von Postsendungen. Zu den näheren Umständen des Postverkehrs gehören alle Verbindungsdaten, die nicht den Inhalt einer konkreten Postsendung selbst betreffen, wie z.B. Name und Anschrift des Absenders und Empfängers, Ort und Zeit der Aufgabe der Postsendung, Art und Weise der Inanspruchnahme der Dienstleistung. Es muss sich um Umstände handeln, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Postverkehr stehen. Der Schutz des Postgeheimnisses bezieht sich auf alle Postdienstleistungen im Sinne des § 4 Nr. 1 PostG. Dies sind die Beförderung von

- Briefsendungen,
- adressierten Paketen, deren Einzelgewicht 20 Kilogramm nicht übersteigt,
- Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften,

unabhängig davon, ob es sich um offene oder verschlossene Sendungen handelt.

Dementsprechend ist es den Unternehmen und deren Mitarbeitern untersagt, sich oder anderen über das für die Erbringung der Postdienste erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt von Postsendungen oder den näheren Umständen des Postverkehrs zu verschaffen. Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nur in den Fällen des § 39 Abs. 4 Nr. 1-4 PostG möglich. Allerdings sind die Ausnahmetatbestände sehr eng auszulegen und stehen generell unter der Voraussetzung der Erforderlichkeit. Dies bedeutet, dass die genannten Maßnahmen nur in Betracht kommen, wenn und soweit keine andere Möglichkeit besteht, die erstrebten Informationen bzw. Ziele zu erreichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der Tätigkeit fort. Verstöße gegen das Postgeheimnis können gemäß § 206 StGB mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Das Postgeheimnis gilt auch innerhalb des Unternehmens.

Datenschutz

Für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung bei Postdienstunternehmen finden die Datenschutzbestimmungen der DSGVO und des BDSG Anwendung. Diese werden durch die Regelungen der §§ 41a bis 42 PostG ergänzt.

Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung vorliegt oder eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlaubt oder vorschreibt. Die Grundsätze der DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind zu wahren; sie sind in Art. 5 Abs. 1 DSGVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige und faire Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden („Zweckbindung“);
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist („Speicherbegrenzung“);
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

Personenbezogene Daten dürfen daher nur nach Weisung des Verantwortlichen verarbeitet werden. Neben Einzelweisungen der Vorgesetzten gelten als Weisung: Prozessbeschreibungen, Ablaufpläne, Betriebsvereinbarungen, allgemeine Dienstanweisungen sowie betriebliche Dokumentationen und Handbücher.

§ 41a PostG ist eine gesetzliche Regelung, die die Verarbeitung personenbezogener Daten erlaubt bzw. vorschreibt. Erlaubt ist die Verarbeitung von

- Anschriften und personenbezogenen Daten zum Zweck der Zustellung: Übermittlung der aktuellen Anschrift an andere Postdienstleister zum Zweck des ordnungsgemäßen Erbringens von Postdiensten, Übermittlung der aktuellen Anschrift an den Absender nach Einwilligung des Empfängers, Mitteilen von Postfachadressen durch den Betreiber der Postfachanlage an jedermann, Übermitteln von Daten zur korrekten Zuführung von Sendungen in das Postfach des Inhabers an andere Postdienstleister, Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Empfänger und Ersatzempfänger von Postsendungen, soweit dies für die ordnungsgemäße Zustellung von Postsendungen erforderlich ist, Anschriftenprüfung (§ 41a PostG).

- Ausweisdaten:

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Ausführung von Postdiensten können Postdiensteanbieter verlangen, dass sich die am Postverkehr Beteiligten durch Vorlage eines amtlichen Ausweispapiers ausweisen. Besteht ein besonderes Beweissicherungsinteresse, dürfen die Art des Ausweises, die ausstellende Behörde sowie die Nummer und das Ausstellungsdatum des Ausweises verarbeitet werden (§ 41b PostG). Die Überlassung einer Kopie des Ausweises darf nicht verlangt werden. Spätestens

sechs Monate nach Ablauf gesetzlicher oder vertraglicher Verjährungsfristen sind die erhobenen Daten zu löschen (§ 41b Abs. 4 PostG).

• Personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Fundbriefen:

Diensteanbieter dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, wenn dies für die Zustellung, Rückführung oder Entgeltabrechnungen von Postsendungen erforderlich ist, die nicht zur Beförderung durch sie bestimmt waren und dennoch in ihren Betriebsablauf gelangt sind. Sie dürfen solche Sendungen öffnen, wenn weder hinreichende Absender- oder Empfängerangaben auf dem Umschlag erkennbar sind noch eine Übergabe an den vom Kunden gewählten Postdiensteanbieter möglich ist (§ 41c PostG).

Daten, die sich auf die Inhalte von Postsendungen beziehen, unterliegen dagegen dem Verarbeitungsverbot.

Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen können Aufsichtsmaßnahmen sowie Sanktionen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gemäß Artikel 58 Abs. 2 DSGVO nach sich ziehen.

Zudem gibt es zahlreiche spezielle Straf- und Ordnungswidrigkeitenvorschriften, wonach die unbefugte Einsichtnahme, Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Nutzung oder anderweitige Beschaffung, Löschung oder Unbrauchbarmachung solcher Daten verboten ist und mit Strafen bzw. Geldbußen geahndet wird (z.B. §§ 202a, 303a StGB, § 42 BDSG).

Weitere Informationen zum Thema Postgeheimnis können Sie auf der Homepage der Bundesnetzagentur unter <http://www.Bundesnetzagentur.de/> und zum Thema Datenschutz auf der Homepage des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit unter <http://www.bfdi.bund.de/> abrufen.